



**Verordnung
des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis**

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von
Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Bau-
rechtsbehörde

(Gebührenverordnung)

in der Fassung der Elften Änderungsgebührenverordnung
vom 03.06.2025

Inhaltsübersicht

I. Gebührenverordnung

II. Anlage zur Gebührenverordnung

- Allgemeine öffentliche Leistungen
- Kommunalaufsicht
- Ordnungswesen
- Verkehrswesen
- Brandschutz und Feuerwehrwesen
- Rettungsdienst
- Gesundheitswesen
- Bauen und Wohnen, Denkmalschutz
- Verkehrsflächen
- Gewässerschutz und Altlasten
- Landwirtschaft und Naturschutz
- Forstwirtschaft
- Gewerbeaufsicht und Umweltschutz

**Verordnung des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben
als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde
(Gebührenverordnung)
in der Fassung der Elften Änderungsgebührenverordnung vom 03.06.2025**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1
Allgemeine Regelungen**

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede vollendete viertel Stunde berücksichtigt wird.

(3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs.1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 EUR erhoben werden.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

**§ 2
Wohnheimgebühren**

(1) Für die Unterbringung in Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes erheben die unteren Aufnahmebehörden und die unteren Eingliederungsbehörden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet, sowie ihre ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kinder unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 1. Für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, findet jedoch Absatz 1 Anwendung.

Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG werden die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Gebühren festgesetzt.

(3) Schuldner der Gebühren sind

1. die unmittelbar nutzende Person,

2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.

Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Dies gilt auch bei Einrichtungs- und Unterkunftswechsel.

(5) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem von der Eingliederungs- oder Aufnahmeverwaltung veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.

(7) Die Gebühren sind je Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig. Abweichend hiervon werden sie im Falle des Auszugs am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.

(8) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.

§ 3

Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einer einzelnen Ordnungsziffer führt nur zur Nichtigkeit der gesamten Verordnung, wenn anzunehmen ist, dass die Verordnung ohne diese Ziffer nicht in dieser Form erlassen worden wäre.

§ 4

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt in der Fassung der Änderungsverordnung vom 03.06.2025 mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Regelungen der bisherigen Rechtsverordnung außer Kraft.

Heidelberg, den 03.06.2025

gez.

Stefan Dallinger

Landrat

**Anlage zur Verordnung des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben
als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde**

Allgemeine öffentliche Leistungen				
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
01.01.01	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 €		
01.02.01	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen	6,70 €		
01.03.01	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten des Landratsamts		61,30 €	
01.04.01	Fotokopie je Seite	0,60 €		
01.05.01	Übermittlung digitaler Daten		61,30 €	
01.06.01	Aktenübersendung		61,30 €	
01.07.01	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.		70,90 €	
01.08.01	Zurücknahme eines Antrags oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 €		
01.09.01	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch).		70,90 €	
01.10.01	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war.		70,90 €	
01.11.01	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden.		70,90 €	
01.12.01	Erteilung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte nach dem Umweltverwaltungsgesetz bei mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 h) *)		70,90 €	
01.13.01	Informationsbereitstellung nach § 10 Abs. 1 LIFG, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 10 Abs. 3 LIFG besteht.		70,90 €	

Vorstehende allgemeine Tatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen nichts Anderweitiges geregelt ist.

*) Gebührenfrei sind Umweltinformationen durch

- mündliche Auskünfte
- schriftliche Auskünfte (Bearbeitungszeit bis zu 3 h), auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten
- Einsichtnahme vor Ort

Kommunalaufsicht				
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
11.01.01	Überörtliche Prüfung		75,90 €	
11.02.01	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände sowie gegen Zurückweisung eines Antrages auf eine Einwohnerversammlung, eines Einwohnerantrags oder eines Bürgerbegehrens		72,20 €	
11.03.01	Bearbeitung von Einsprüchen gegen Kommunalwahlen		100,00 €	

Ordnungswesen				
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Jagdwesen			
12.01.01	Jagdausübung im befriedeten Bezirk	34,60 €		
12.01.02	Anerkennung als Wildtierschützer	51,90 €		
12.01.03	Anerkennung als Stadthäger		69,30 €	
12.01.04	Fallensachkundennachweis	17,30 €		
12.01.05	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse und Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschl. Überprüfungen		69,30 €	
12.01.06	Begutachtung/Kontrollen von Revieren, Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen		69,30 €	
12.01.07	Nachkontrollen von Revieren, Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen		69,30 €	
	Erteilung eines Jagdscheines			
12.02.01	Jahresjagdschein	62,90 €		
12.02.02	Dreijahresjagdschein	125,80 €		
12.02.03	Tagesjagdschein	62,90 €		
12.02.04	Jugendjagdschein	62,90 €		
12.02.05	Jahres-Falkner-Jagdschein (auch Jagdscheininhaber)	31,40 €		
12.02.06	Dreijahres-Falkner-Jagdschein (auch Jagdscheininhaber)	62,90 €		
12.02.07	Tagesjagdschein für Falkner (auch Jagdscheininhaber)	31,40 €		
12.02.08	Jahres-Falkner-Jagdschein (kein Jagdscheininhaber)	62,90 €		
12.02.09	Dreijahres-Falkner-Jagdschein (kein Jagdscheininhaber)	125,80 €		
12.02.10	Tagesjagdschein für Falkner (kein Jagdscheininhaber)	62,90 €		
12.02.11	Zweitfertigung eines Jagdscheines	62,90 €		
	Gaststättenerlaubnisse			
12.04.01	Entscheidungen über gaststättenrechtliche Anträge nach dem Gaststättengesetz und der Gaststättenverordnung (inkl. Ablehnungen u. Antragsrücknahmen)		73,10 €	
	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse			
12.05.01	Entscheidungen über Anträge auf Erlaubnisse, Gestattungen, Festsetzungen, Fristverlängerungen u.ä. nach der Gewerbeordnung (inkl. Ablehnungen u. Antragsrücknahmen), ausgenommen § 34a GewO		72,40 €	
12.05.02	1.) Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern bis zu einer Obergrenze von 10.000 € zusammen: 1. zuzüglich je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit 2. zuzüglich je Gerät mit Gewinnmöglichkeit Bei der Erteilung einer befristeten Erlaubnis wird neben der Zeitgebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 des Betrages nach Ziffer 1. bzw. 2. berechnet. Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiterem Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt. 2.) Antragsablehnung Die Gebühr ermittelt sich aus der Zeitgebühr zuzüglich 25 % der aus dem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil berechneten Gebühr. 3.) Antragsrücknahme Die Gebühr ermittelt sich nach dem Bearbeitungsstand aus der Zeitgebühr zuzüglich 10% der aus dem wirtschaftlichen und sonstigen Vorteil errechneten Gebühr.	100,00 € 250,00 €	72,40 € 72,40 € 72,40 €	
	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen			
12.07.01	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO)		79,60 €	
12.07.02	Erlaubniswiderrufe (§ 15 GastG, § 41 Abs. 4 LGlüG, LVwVfG)		79,60 €	
12.07.03	Schließungsverfügungen (§ 15 GewO)		79,60 €	
12.07.04	Auflagen und Anordnungen (z. B. §§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO, § 41 Abs. 5 LGlüG)		79,60 €	
12.07.05	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke		79,60 €	
12.07.06	Beschäftigungsverbot (§ 21 GastG)		79,60 €	
12.07.07	Sperrzeitverlängerungen (§ 12 GastVO oder § 46 Abs. 1 LGlüG)		79,60 €	
12.07.08	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung		79,60 €	
12.07.09	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung / Handwerksuntersagung		79,60 €	
12.07.10	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs		79,60 €	
12.07.11	Rücknahme eines Rechtsbehelfs		79,60 €	
12.07.12	Sonstige Leistungen nach der GewO, dem GastG, LGlüG oder ProstSchG		79,60 €	
	Bewachungsgewerbe			
12.08.01	1.) Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO) Die Gesamtgebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Festgebühr zusammen. Die Obergrenze beträgt insgesamt 10.000 €. 2.) Antragsablehnung Die Gebühr ermittelt sich aus der Zeitgebühr zuzüglich 25 % der aus dem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil berechneten Gebühr.	750,00 €	70,60 70,60 €	

12.08.01	3.) Antragsrücknahme Die Gebühr ermittelt sich nach dem Bearbeitungsstand aus der Zeitgebühr zuzüglich 10 % der aus dem wirtschaftlichen und sonstigen Vorteil errechneten Gebühr.	70,60 €	
12.08.02	Sonstige Maßnahmen nach § 34a GewO oder der BewachV	70,60 €	
	Flüchtlingswesen		
12.09.01	Wohnheimgebühren Erwachsene	300,00 €	
12.09.02	Wohnheimgebühren Kinder/Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) Für das dritte Kind und alle danach folgenden Kinder wird keine Wohnheimgebühr erhoben.	150,00 €	
12.09.03	Wohnheimgebühren für Familien (2 Erwachsene mit 2 Kindern) Für das dritte Kind und alle danach folgenden Kinder wird keine Wohnheimgebühr erhoben.	900,00 €	
12.09.04	Ersatzausstellung Bezahlkarte	17,70 €	
	Waffenrecht		
12.10.01	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	67,00 €	
12.10.02	Regel- und Sonderprüfungen nach § 27a WaffG Schießstättenüberprüfung (Regelüberprüfung)	67,00 €	
12.10.03	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	67,00 €	
12.10.04	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV Untersagung Schießstandaufsicht	67,00 €	
12.10.05	Erlaubnis zum Handel, Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	67,00 €	
12.10.06	Anordnung nach 24 Abs. 1 WaffG Kennzeichnung einer Schusswaffe	67,00 €	
12.10.07	Erteilung einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	67,00 €	
12.10.08	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG Aufbewahrung Waffen	67,00 €	
12.10.09	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.	67,00 €	
12.10.10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Waffen)	67,00 €	
12.10.11	Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG Waffenbesitz- und Erwerbsverbot erlaubnisfreie Waffen/Munition	67,00 €	
12.10.12	Anordnung nach § 41 Abs. 2 WaffG Waffenbesitz- und Erwerbsverbot für erlaubnispflichtige Waffen/Munition	67,00 €	
12.10.13	Anordnung nach § 46 Abs. 2 WaffG weitere Maßnahmen in Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf)	67,00 €	
12.10.14	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG in Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf)	67,00 €	
12.10.15	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	67,00 €	
12.10.16	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumspflege)	67,00 €	
12.10.17	Gebühren für Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG oder Gebühren für anlassbezogene Überprüfung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG i.V.m. § 5 u. 6 WaffG	67,00 €	
12.10.18	Anordnung eines fachärztlichen, fachpsychologischen Zeugnisses (§ 6 Abs. 2 WaffG)	67,00 €	
12.10.19	Einziehung eines Gegenstandes (§ 46 Abs. 5 WaffG)	67,00 €	
12.10.20	Untersagung der Ausübung der Aufsicht durch Aufsichtsperson (§ 10 Abs. 4 AWaffV)	67,00 €	
12.10.21	Sicherstellung von Waffen (§ 37c Abs. 2 Satz 1 WaffG)	67,00 €	
12.10.22	Anordnung zur Unbrauchbarmachung von Waffen oder dem Überlassen an einen Berechtigten (§ 37c Abs. 2 Satz 2 WaffG)	67,00 €	
12.10.23	Erteilung von Ausnahmen von den Verboten des Vertriebs und des Überlassens (§ 35 Abs. 3 WaffG)	67,00 €	
12.10.24	Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	67,00 €	
12.10.25	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	39,10 €	
12.10.26	Prüfung Fortbestehen des Bedürfnisses (§ 4 Abs. 4 WaffG)	33,50 €	
12.10.27	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG) Generalklausel	83,80 €	
12.10.28	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG (Jäger Kurzwaffen)	55,80 €	
12.10.29	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG (Jäger Langwaffen)	50,20 €	
12.10.30	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 6 WaffG) (Sportschützen gelbe WBK)	89,40 €	
12.10.31	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG (Brauchtumsschützen)	83,80 €	
12.10.32	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	335,20 €	
12.10.33	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	167,60 €	

12.10.34	Erteilung einer Ausnahme vom Mindestalter zur Förderung des Leistungssports (§ 27 Abs. 4 WaffG)	67,00 €		
12.10.35	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG (Erben)	134,10 €		
12.10.36	Ausnahmegenehmigung für Erben nach § 20 Abs. 6 WaffG		67,00 €	
12.10.37	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis		67,00 €	
12.10.38	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird, bzw. nach § 14 WaffG (WBK Sportschützen), bzw. nach § 13 WaffG (Jäger) bzw. § 16 WaffG (Brauchtumsschützen), bzw. § 17 WaffG (Sammler).			
	1 Waffe	27,90 €		
	2 Waffen	43,90 €		
	3-5 Waffen	59,90 €		
	6-8 Waffen	75,90 €		
	9-10 Waffen	91,90 €		
	11-14 Waffen	107,90 €		
	15-19 Waffen	123,90 €		
	20-24 Waffen	139,90 €		
	ab 25 Waffen		67,00 € jedoch mind. 139,90 €	
12.10.39	Ein- bzw. Austragung von wesentlichen Waffenteilen			
	1 Waffe	27,90 €		
	2 Waffen	43,90 €		
	3-5 Waffen	59,90 €		
	6-8 Waffen	75,90 €		
	9-10 Waffen	91,90 €		
	11-14 Waffen	107,90 €		
	15-19 Waffen	123,90 €		
	20-24 Waffen	139,90 €		
	ab 25 Waffen		67,00 € jedoch mind. 139,90 €	
12.10.40	Eintragung des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte nach § 37a WaffG (Austrag)			
	1 Waffe	27,90 €		
	2 Waffen	43,90 €		
	3-5 Waffen	59,90 €		
	6-8 Waffen	75,90 €		
	9-10 Waffen	91,90 €		
	11-14 Waffen	107,90 €		
	15-19 Waffen	123,90 €		
	20-24 Waffen	139,90 €		
	ab 25 Waffen		67,00 € jedoch mind. 139,90 €	
12.10.41	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	67,00 €		
12.10.42	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	50,20 €		
12.10.43	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	67,00 €		
12.10.44	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG u. § 28 Abs. 1 WaffG)	223,50 €		
12.10.45	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG und § 28 Abs. 1 WaffG)	134,10 €		
12.10.46	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)		67,00 €	
12.10.47	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG (Schießerlaubnis Brauchtumsschützen)		67,00 €	
12.10.48	Abstempeln der Karteblätter pro angefangene 50 Stück (§ 17 Abs. 2 AwaffV)	33,50 €		
12.10.49	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 29 Abs. 1 WaffG)	67,00 €		
12.10.50	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen EU-Mitgliedstaat (§ 29 Abs. 2 WaffG) Ausfuhrerlaubnis	67,00 €		
12.10.51	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	67,00 €		
12.10.52	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG)	89,40 €		
12.10.53	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	27,90 €		
12.10.54	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	27,90 €		
12.10.55	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere EU-Mitgliedstaaten bei gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern (§ 30 WaffG)	50,20 €		
12.10.56	Erteilung/Verlängerung von waffenrechtlichen Erlaubnissen soweit hier nicht aufgeführt		67,00 €	

12.10.57	Erteilung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten soweit hier nicht aufgeführt		67,00 €	
12.10.58	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und hier nicht aufgeführt sind		67,00 €	
12.10.59	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat		67,00 €	
12.10.60	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		67,00 €	
12.10.61	Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		67,00 €	
12.10.62	Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren		67,00 €	
12.10.63	Überprüfung der Waffenaufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG		59,80 €	
12.11.01	Bearbeitung von Widersprüchen im Bereich Melde-/Passwesen		103,30 €	
Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr				
12.12.01	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr		76,50 €	
12.12.02	Verhaltenstest bei Kampfhunden	458,10 €		
Sprengstoffrecht				
12.13.01	Sonstige Amtshandlungen nach dem SprengG		71,60 €	
12.13.02	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 SprengV	107,40 €		
12.13.03	Erlaubnis nach § 27 SprengG 1 - fach	208,80 €		
12.13.04	Erlaubnis nach § 27 SprengG 2 - fach	232,70 €		
12.13.05	Erlaubnis nach § 27 SprengG 3 - fach	250,60 €		
12.13.06	Verlängerung Erlaubnis nach § 27 SprengG 1 - fach	107,40 €		
12.13.07	Verlängerung Erlaubnis nach § 27 SprengG 2 - fach	119,30 €		
12.13.08	Verlängerung Erlaubnis nach § 27 SprengG 3 - fach	131,30 €		
12.13.09	Befähigungsschein nach § 20 SprengG	250,60 €		
12.13.10	Verlängerung Befähigungsschein nach § 20 SprengG	131,30 €		
12.13.11	Änderung Befähigungsschein nach § 20 SprengG	131,30 €		
12.13.12	Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen		71,60 €	
12.13.13	Widerruf, Rücknahme von Erlaubnissen, Bescheinigungen, Befähigungsscheinen		71,60 €	
Heimaufsicht				
12.14.01	Beratung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTPG durch Heimaufsicht und/oder Pflegekraft (die erste Stunde ist gebührenfrei)		78,00 €	
12.14.02	Prüfung der heimrechtl. Voraussetzungen auf Grund einer Anzeige nach § 11 WTPG oder § 14 WTPG		78,00 €	
12.14.03	Wiederkehrende Überprüfung einer stationären Einrichtung nach § 17 WTPG oder einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 18 WTPG durch Heimaufsicht und/oder Pflegekraft		78,00 €	
12.14.04	Anlassbezogene Überprüfung einer stationären Einrichtung nach § 17 WTPG oder einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 18 WTPG durch Heimaufsicht und/oder Pflegekraft. Gebühr nur bei berechtigten Beschwerden bzw. vorliegenden Mängeln		78,00 €	
12.14.05	Mängelberatung nach § 21 Abs. 1 WTPG durch Heimaufsicht und/oder Pflegekraft		78,00 €	
12.14.06	Entscheidungen nach §§ 22, 23, 24 WTPG		78,00 €	
12.14.07	Befreiung von baulichen Mindestanforderungen nach § 31 HeimMindBauV, je Tatbestand	500,00 €		
12.14.08	sonstige Amtshandlungen, wie z. B. Entscheidungen nach § 31 WTPG (Erprobsregelungen), und sonstige öffentliche Leistungen		78,00 €	
12.14.09	Prüfung der Anwendbarkeit des WTPG mit Erteilung eines Feststellungsbescheides zur Anzeigeverpflichtung		78,00 €	
12.14.10	Befreiung von baulichen Anforderungen gem. § 6 LHeimBauVO für die Erfüllung der §§ 2-4		78,00 €	
12.14.11	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 7, 8, 9, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 LPersVO		78,00 €	
Öffentlich-rechtliche Namensänderungen				
12.15.01	Vornamensänderung: Einfügen bzw. Streichen eines Buchstabens	214,80		
12.15.02	Vornamensänderung: Änderung der Schreibweise	214,80		
12.15.03	Vornamensänderung: Streichung diakritischer Zeichen	214,80		
12.15.04	Vornamensänderung: Streichen oder Hinzufügen eines Vornamens	286,40		
12.15.05	Familiennamensänderung: Änderung eines Sammelnamens	358,00		
12.15.06	Familiennamensänderung: Änderung eines Familienamens der anstößig oder lächerlich klingt	358,00		
12.15.07	Familiennamensänderung: Beseitigung von Schwierigkeiten in der Schreibweise oder der Aussprache eines Familiennamens	358,00		
12.15.08	Familiennamensänderung: Beseitigung eines Doppelnamens oder eines sehr langen bzw. besonders umständlichen Namens	358,00		
12.15.09	Familiennamensänderung: Änderung eines Familiennamens mit Umlauten bzw. "ß" in "ss"	358,00		
12.15.10	Familiennamensänderung: Wiederherstellung eines früheren Namens	358,00		
12.15.11	Wiederannahme des Geburtsnamens des sorgeberechtigten Elternteils nach der Scheidung: Anpassung des Kindesnamens unter Beteiligung des Jugendamtes mit Zustimmung des leiblichen Vaters	429,60		

12.15.12	Wiederannahme des Geburtsnamens des sorgeberechtigten Elternteils nach der Scheidung: Anpassung des Kindesnamens unter Beteiligung des Jugendamtes ohne Zustimmung des leiblichen Vaters	572,80		
12.15.13	Anerkennungsgebühr bei einer Familiennamensänderung für mehrere Personen für jede weitere Person	95,40		
12.15.14	Sonstige öffentliche Leistungen (alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen nach dem Namensänderungsgesetz)		71,60 €	

Verkehrswesen				
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.21.05	Ausgabe Feinstaubplakette	5,00 €		

Brandschutz und Feuerwehrwesen				
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.31.01	Brandschutztechnische Beratung/Begehung zur Brandverhütung		86,90 €	
12.32.01	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden im Bereich Feuerwehrwesen		81,10 €	
12.33.01	Anerkennung/Anordnung von Werkfeuerwehren		97,70 €	

Rettungsdienst				
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.71.01	Krankentransport		81,40 €	

Gesundheitswesen				
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten/Zeugnisse/Leichenschau			
41.01.01	Ärztliche u. psychologische Zeugnisse u. Gutachten nach allgemeiner körperlicher/psychiatrischer Untersuchung		102,20 €	
41.01.02	Ärztliche u. psychologische Zeugnisse u. Gutachten anhand vorliegender Unterlagen		102,20 €	
41.01.03	Amtsärztliche Bescheinigungen über HIV-Test zur Vorlage bei Konsulaten	42,50 €		
41.01.04	Amtsärztliche Leichenschau bei Antrag auf Feuerbestattung	51,10 €		
41.01.05	Bestätigung von Bescheinigungen nach dem Schengener Abkommen und dem Ausland	34,00 €		
41.01.06	Bestätigung ärztlicher Atteste zur Vorlage im Ausland und Bescheinigung an selbstständig tätige Medizinalpersonen zur Vorlage bei Krankenkassen	17,00 €		
41.01.07	Abschriften von amtsärztlichen Zeugnissen zur Vorlage bei anderen Behörden	34,00 €		
41.01.08	sonstige öffentliche Leistungen		102,20 €	
	Allgemeiner Gesundheitsschutz, Belehrung nach §§ 42/43 IfSG			
41.02.01	Stellungnahme zu Bauvorhaben auf Veranlassung Einzelner, gebührenpflichtig		77,10 €	
41.02.02	Überwachung von Campingplätzen nach CampingV (1 x jährl.)	154,20 €		
41.02.03	Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene (gemäß § 36 IfSG, § 10 ÖGDG)		77,10 €	
41.02.04	Überwachung der Tätigkeiten mit Krankheitserregern (gemäß § 44 IfSG); gebührenpflichtig ist die Mängelüberwachung		77,10 €	
41.02.05	Gesetzlich vorgeschriebene Stellungnahmen zu Umbettungen für die zuständigen Kommunalbehörden		77,10 €	
41.02.06	Gebührenpflichtige Auskünfte aus Totenscheinen		77,10 €	
41.02.07	Belehrungen nach §§ 42/43 IfSG	33,30 €		
41.02.08	Digitale Belehrungen nach §§ 42/43 IfSG	31,50 €		
41.02.09	Zweitschrift einer Belehrung nach §§ 42/43 IfSG	10,00 €		
41.02.10	eingeschränkte Belehrungen nach § 43 Abs. 6 IfSG	15,00 €		
41.02.11	sonstige öffentliche Leistungen		77,10 €	
	Personenbezogener Infektionsschutz			
41.03.01	Impfungen	39,40 €		
41.03.02	Tuberkulostestung	75,70 €		
41.03.03	sonstige öffentliche Leistungen		78,90 €	
	Überwachung von Trinkwasser/Badewasser			
	1.) Überwachung von Badewasser			
41.04.01	Überwachung nach § 37 IfSG			
	Beckenanzahl 1 - 2 Becken	100,80 €		
	Beckenanzahl 3 - 4 Becken	134,40 €		
	Beckenanzahl 5 - 9 Becken	201,60 €		
	Beckenanzahl 10 - 20 Becken	336,00 €		
41.04.02	Bäderüberwachung mit Wasserprobenahme	134,40 €		
41.04.03	Saunatauchbeckenüberwachung mit Chlormessung	100,80 €		
	2.) Überwachung von Trinkwasser			
41.04.04	Überwachung von Wasserversorgungsanlagen gemäß § 37 IfSG u. § 54 TrinkwV		67,20 €	
41.04.05	Wasserprobenahme mit Kurzbesichtigung	134,40 €		
41.04.06	Wasserprobenahme - genommen nicht während einer der o.g. Überwachungen		67,20 €	
41.04.07	Anordnung besonderer Maßnahmen nach § 68 Abs. 3 TrinkwV		67,20 €	
41.04.08	sonstige öffentliche Leistungen		67,20 €	
41.04.09	Hygienische Überwachung von Badegewässern	33,60 €		
	Umweltbezogene Kommunalhygiene, Umweltbezogene Gesundheitsberatung			
41.05.01	öffentliche Leistungen im Bereich Kommunalhygiene und Gesundheitsberatung (Beratung, Stellungnahmen etc.)		75,30 €	
	Gesundheitsmonitoring, Beratung von und in Einrichtungen			
41.06.01	Zweitschrift der Ergebnisse einer Einschulungsuntersuchung	21,60 €		

Bauen und Wohnen, Denkmalschutz				
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Bauvoranfrage			
52.01.01	positive Entscheidung			3 ‰ der Baukosten*, mindestens 200 €
52.01.02	negative Entscheidung		72,80 €	
52.01.03	Rücknahme		72,80 €	
52.01.04	Ausnahme / Abweichung / Befreiung / Zulassung Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Leistungen bis zu einer Obergrenze von 80.000 € je Ausnahme/Abweichung/Befreiung/Zulassung zusammen: • Art der baulichen Nutzung - a.) Ausnahme1.000,00 € - b.) Befreiung2.000,00 € • GeschossigkeitFläche, die zum Vollgeschoss führt x 10 ‰ des Bodenrichtwertes, mind. 100 € • Bauweise1.500,00 € 5 ‰ der Kosten für den Mehraufwand zur Herstellung der Barrierefreiheit, mind. 150 € • Barrierefreiheit • Befreiung der Wohnungsanzahl je zusätzliche Wohnung2.000,00 € • Baumassenzahl1 € je angefangenem m³ Baumassenüberschreitung • GeschossflächeFläche x 10 ‰ des derzeitigen Bodenrichtwertes • Grundfläche - a.) durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 2 BauNVOFläche x 10 ‰ des Bodenrichtwertes - b.) durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 4 BauNVO (z.B. Terrasse/Stellplatz/Zufahrt)Fläche x 5 ‰ des Bodenrichtwertes • Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung - a.) § 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGBFläche x 10 ‰ des Bodenrichtwertes Fläche x 5 ‰ des Bodenrichtwertes bei Kompensationsbaulast Fläche x 5 ‰ des Bodenrichtwertes - b.) § 23 Abs. 2, 3 bzw. Abs. 5 BauNVO50 € je angefangene 10 cm Unter- / Überschreitung • Höhe der baulichen Anlage (Wand-/First-/Trauf-/Sockel-/Kniestockhöhe) • Firstrichtung - a.) Hauptgebäude250,00 € - b.) untergeordneter Gebäude / Anbauten150,00 € • Dachform - a.) Hauptgebäude250,00 € - b.) untergeordneter Gebäude / Anbauten150,00 € • Dachneigung - a.) Hauptgebäude100 € / 10 Grad - b.) untergeordneter Gebäude / Anbauten50 € / 10 Grad • Dachausführung - a.) Dachdeckung / Überstand150,00 € - b.) Dachbegrünung300,00 € • pro Dachgaube / Aufbau / Zwerchgiebel / Dacheinschnitt - a.) unzulässig200,00 € - b.) Gestaltung100,00 € • Einfriedigung / Werbeanlage / Stützmauer - a.) unzulässig200,00 € - b.) Gestaltung (Art, Höhe, etc.)100,00 € • Garage / Kfz- und Fahrradstellplatz - a.) Standort / Stauraum / Straßenabstand je Stellplatz150,00 € - b.) Anzahl je Stellplatz500,00 € • Abstandsflächefehlende Abstandsfläche x 10 ‰ des Bodenrichtwertes • Waldabstand100 € / angefangene 5 m • Veränderungssperre72,80 € • Photovoltaikpflicht300,00 € • Sonstige bauplanungsrechtliche Entscheidung jeweils200,00 € • Sonstige bauordnungsrechtliche Entscheidung jeweils300,00 € • Sonstige brandschutzrechtliche Entscheidung jeweils500,00 €	72,80 €		

52.01.05	Verlängerung von Bauvorbescheiden			2 ‰ der Baukosten*, mindestens 200 €
52.01.06	Baulasten (je Baulast)	100,00 €		
	Baugenehmigungsverfahren und Zustimmungsverfahren (§ 70 LBO)			
52.02.01	positive Entscheidung			6 ‰ der Baukosten*, mindestens 200 €
52.02.02	negative Entscheidung		72,80 €	
52.02.03	Rücknahme		72,80 €	
52.02.04	Ausnahme / Abweichung / Befreiung / Zulassung Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Leistungen der Ordnungsziffer 52.01.04 bis zu einer Obergrenze von 80.000 € zusammen:		72,80 € siehe oben (52.01.04)	
52.02.05	Verlängerung von Baugenehmigungen / Zustimmungen			2 ‰ der Baukosten*, mindestens 200 €
52.02.06	Schlussabnahmen/Nachschaun		72,80 €	
52.02.07	Baulasten jeweils	100,00 €		
52.02.08	Teilbaugenehmigung			3 ‰ der Teilbaukosten*, mindestens 200 €
52.02.09	Teilbaufreigabe	50,00 €		
52.02.10	Nachträgliche Genehmigung einer ohne Baugenehmigung ausgeführten genehmigungsbedürftigen baulichen Anlage	Zweifache Baugenehmigungsgebühr nach 52.02.01 zuzüglich zweifache Befreiungsgebühr nach 52.02.04		
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren			
52.02.11	Positive Entscheidung			5 ‰ der Baukosten*, mindestens 200 €
52.02.12	Negative Entscheidung		72,80 €	
52.02.13	Rücknahme		72,80 €	
52.02.14	Ausnahme / Abweichung / Befreiung / Zulassung Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Leistungen der Ordnungsziffer 52.01.04 bis zu einer Obergrenze von 80.000 € je Ausnahme/Abweichung/Befreiung/Zulassung zusammen:		72,80 € siehe oben (52.01.04)	
52.02.15	Verlängerung von Baugenehmigungen			2 ‰ der Baukosten*, mindestens 200 €
52.02.16	Schlussabnahmen/Nachschaun		72,80 €	
52.02.17	Baulasten jeweils	100,00 €		
52.02.18	Teilbaugenehmigung			3 ‰ der Teilbaukosten*, mindestens 200 €
52.02.19	Teilbaufreigabe	50,00 €		
52.02.20	Nachträgliche Genehmigung einer ohne Baugenehmigung ausgeführten genehmigungsbedürftigen baulichen Anlage	Zweifache Baugenehmigungsgebühr nach 52.02.11 zuzüglich zweifache Befreiungsgebühr nach 52.02.14		
52.02.21	Erteilung einer Fiktionsbescheinigung			50 % der Genehmigungsgebühr
	Kenntnisgabeverfahren			
52.03.01	Untersagung des Baubeginns	100,00 €		
52.03.02	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns	100,00 €		
52.03.03	Mitteilung über die Vollständigkeit der Bauvorlagen (§ 53 Abs. 5 LBO)	200,00 € bei Abbruch		1 ‰ der Baukosten, mind. 100 €
52.03.04	Mitteilung über die Unvollständigkeit der Bauvorlagen (§ 53 Abs. 6 LBO)	100,00 €		
52.03.05	Nachträgliche Mitteilung über die Vollständigkeit der Bauvorlagen bei bereits ausgeführten baulichen Anlagen	Zweifache Gebühr nach 52.03.03		
	Abgeschlossenheitsbescheinigung		87,90 €	
	Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern bis zu einer Obergrenze von 2.000 € zusammen:			
52.04.01	a.) bei 1 - 5 Wohnungen	300,00 €		
52.04.02	b.) bei 6 - 10 Wohnungen	500,00 €		
52.04.03	c.) bei 11 -15 Wohnungen	700,00 €		
52.04.04	d.) bei 16 - 25 Wohnungen	900,00 €		
52.04.05	e.) ab 26 Wohnungen	1.100,00 €		
52.04.06	f.) ab 50 Wohnungen	1.300,00 €		
52.04.07	g.) Ergänzungen (bei zusätzlichen Wohnungen gilt a-f)	200,00 €		
52.04.08	h.) nachträgliche Mehrfertigungen	100,00 €		
	Verfahrensfreie Vorhaben			
52.05.01	Verfahrensfreie Vorhaben - positive, negative Entscheidung und Rücknahme Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Leistungen der Ordnungsziffer 52.01.04 bis zu einer Obergrenze von 2.000 € je Ausnahme/Abweichung/Befreiung/Zulassung zusammen:		72,80 € siehe oben (52.01.04)	
52.05.02	Baulasten jeweils	100,00 €		
52.06.01	Brandverhütungsschau		81,10 €	
52.07.01	Baukontrolle / -überwachung; Anordnung im Rahmen des Baurechts, z.B. § 47 Abs. 1 LBO, Ablehnung eines Antrags		75,10 €	
52.08.01	Abnahme von fliegenden Bauten		76,00 €	
52.09.01	Beratung Bauherr / Planer / Sonstige		73,00 €	
52.10.01	Dienstleistungen für Dritte (auch Kopien/Akteneinsicht)		80,80 €	

52.30.01	<i>Weitere o. sonstige Entscheidungen auf der Grundlage insbesondere des BauGB, des DSchG, des StrG sowie anderer Fachgesetze, auch im Rahmen der Konzentrationswirkung</i>		82,50 €	
52.30.02	<i>Erteilung einer Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen nach dem EStG</i>			4 % der bescheinigten Summe, mindestens 100 €

Anmerkung:

* Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276:2018-12 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Bei baulichen Anlagen sind die Kostengruppen 300 und 400 zu berücksichtigen. Abweichungen bei der Ermittlung der Baukosten sind im begründeten Einzelfall möglich, so z.B. bei Frei- und Außenanlagen, technischer Infrastruktur und ähnlichen Vorhaben, die sich nicht in den genannten Kostengruppen wiederfinden oder die nach anderen Kostensteuerungsgrundlagen gehandhabt werden. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Verkehrsflächen				
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	<i>Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers</i>			
54.01.01	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bei Bundesstraßen (§ 8 FStrG) und bei Landesstraßen (§ 16 StrG), von Genehmigungen (§ 22 Abs. 4 StrG) sowie von Nutzungsverträgen nach § 21 StrG / § 8 FStrG, Erteilung eines Zustimmungsbescheides zu Telekommunikationslinien an einer Bundes- oder Landesstraße nach § 127 Abs. 1 TKG. Gestattungen, Zustimmungen, Befreiungen und Ausnahmen nach den Bestimmungen des Straßengesetzes und auf der Grundlage anderer gesetzlicher Vorgaben, Bearbeitung von Widersprüchen und Erlass von Kostenerstattungsbescheiden <i>Anmerkung: Für Sondernutzungen an Bundesstraßen und Landesstraßen werden neben dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach der Verordnung über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren erhoben.</i>		70,10 €	

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen an Kreisstraßen ist in der Verwaltungsgebührensatzung geregelt.

Gewässerschutz und Altlasten				
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Wasserrechtliche Maßnahmen			
55.01.01	Erlaubnisse für Benutzungen Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr 'a.)' (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Wertgebühr 'b.)' bis zu einer Obergrenze von 150.000 € zusammen:			
	a.) Festgebühr Erlaubnisverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung Grundwasserentnahme in kleinen Mengen (bis 150 m³ pro Jahr)	400,00 € 900,00 € 430,00 €		
	b.) Wertgebühr Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser • bei Wasserversorgung und in sonstigen Fällen			5 € pro angefangene 1000 m³ und vollem Jahr der Befristung
	• zu Klimatisierungszwecken (zusätzliche Gebühr für Einleitung / die Obergrenze für die Gebühr beider Benutzungen beträgt hier 10.000 €)			3 € pro angefangene 1000 m³ und vollem Jahr der Befristung
	• bei Grundwasserabsenkung			3 € pro angefangene 1000 m³ und vollem Jahr der Befristung
	Erlaubnis zum Einleiten von Stoffen in das Grundwasser sowie für Benutzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG • für Einleitungen von unbelastetem Niederschlagswasser			2 € pro angefangenen 100 l/s und vollem Jahr der Befristung
	• für Einleitungen von ausschließlich thermisch verändertem Grundwasser (zusätzliche Gebühr für Grundwasserentnahme / die Obergrenze für die Gebühr beider Benutzungen beträgt hier 10.000 €)			2 € pro angefangenen 100 l/s und vollem Jahr der Befristung
	• für Einleitungen von Wasser aus Grundwasserabsenkungen			2 € pro angefangenen 100 l/s und vollem Jahr der Befristung
	• für Einleitungen von Wasser/Stoffen in sonstigen Fällen			10 € pro angefangenen 100 l/s und vollem Jahr der Befristung
	• für Einleitungen aus Kleinkläranlagen bis 8 m³/Tag	430,00 €		
	Erlaubnis zum Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern • für Wasserversorgung			3 € pro angefangene 1000 m³ und vollem Jahr der Befristung
	• zu Klimatisierungszwecken (zusätzliche Gebühr für Einleitung / die Obergrenze für die Gebühr beider Benutzungen beträgt hier 10.000 €)			3 € pro angefangene 1000 m³ und vollem Jahr der Befristung
	Erlaubnis zum Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer • für Einleitungen von Entlastungswasser / Niederschlagswasser			2 € je angefangenem ha Einzugsgebietsfläche (A _{reg}) und vollem Jahr der Befristung
	• für Einleitungen aus Klär- oder anderen Abwasseranlagen			2 € je angefangene 1000 Einwohnerwerte bei organisch belastetem Abwasser oder je angefangene 30 m³ in 2 Stunden bei anorganisch belastetem Abwasser und jeweils vollem Jahr der Befristung
	• für Einleitungen aus Kleinkläranlagen bis 8 m³/Tag	430,00 €		
	• für Einleitungen von ausschließlich zu Klimatisierungszwecken zuvor entnommenem Wasser aus oberirdischen Gewässern (zusätzliche Gebühr für Wasserentnahme / die Obergrenze für die Gebühr beider Benutzungen beträgt hier 10.000 €)			2 € pro angefangenen 100 l/s und vollem Jahr der Befristung
	• für Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen			2 € pro angefangenen 100 l/s und vollem Jahr der Befristung
	• für Einleitungen in sonstigen Fällen			10 € pro angefangene 100 l/s und vollem Jahr der Befristung
	Erlaubnis zum Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern			0,01 € je m³ Abbauvolumen
	Erlaubnis für sämtliche Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen			je angefangene kW Ausbauleistung 50 €
	Erlaubnis für sämtliche Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Fischteichen (Befristung 20 Jahre; bei Abweichung, entsprechende Zu- oder Abschläge)			0,4 € je m² Teichfläche
	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen (für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt)	900,00 €		je angefangene kW Ausbauleistung 60 €

55.01.01	• Sofern keine Leistungssteigerung bezweckt	900,00 €		4 ‰ der Baukosten
	Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen (für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt)	400,00 €		je angefangene kW Ausbauleistung 60 €
	• Sofern keine Leistungssteigerung bezweckt	400,00 €		4 ‰ der Baukosten
	Planfeststellung zur Herstellung von Fischteichen zusätzlich zu der zum Betrieb des Fischteiches erforderlichen Erlaubnis	900,00 €		0,1 € je m² Teichfläche
	Plangenehmigung zur Herstellung von Fischteichen zusätzlich zu der zum Betrieb des Fischteiches erforderlichen Erlaubnis	400,00 €		0,1 € je m² Teichfläche
	Benutzungen nach § 9 Abs. 2 WHG			4 ‰ der Baukosten
	Erlaubnis nach § 43 Abs. 2 WG			4 ‰ der Baukosten
	Herstellen und Betreiben von Hafen- und Umschlaganlagen, Lande- und Anlegestellen, Lade- und Löschplätzen und Werftanlagen sowie von Stichkanälen			4 ‰ der Baukosten
	Errichten und Betreiben von standortfesten schwimmenden Anlagen			4 ‰ der Baukosten
	Erlaubnis zum außer Betrieb setzen oder Beseitigen einer Stauanlage, sofern kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren			4 ‰ der Baukosten
55.01.02	Erdwärmesondenanlage Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Wertgebühr bis zu einer Obergrenze von 5.000 € zusammen:			
	Erlaubnisverfahren ohne behördliche Beteiligung Betroffener	400,00 €		25 € pro angefangenes KW Entzugsleistung der Sonden
	Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	900,00 €		25 € pro angefangenes KW Entzugsleistung der Sonden
55.01.03	Wasserrechtliche Bewilligung, gehobene Erlaubnis			Höhe der Gebühr wie unter 55.01.01 mit einem Aufschlag von 20 %
55.01.04	Zulassung des vorzeitigen Beginns	mind. 400,00 €		10 % der entsprechenden Erlaubnis oder Bewilligung (s.o.)
55.01.05	Erlaubnisse, Genehmigungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach wasserrechtlichen Bestimmungen 1) Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Wertgebühr bis zu einer Obergrenze von 150.000 € zusammen:			
	• Erlaubnis von Anlagen in, über, an oder unter oberirdischen Gewässern 2)	400,00 €		4 ‰ der Baukosten
	• Gestattung von Vorhaben in wasserrechtlichen Schutzgebieten	400,00 €		4 ‰ der Baukosten
	Ausgenommen: Befreiung von Verbotsbestimmungen einer Wasserschutzgebietsverordnung in Verbindung mit landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzungen	150,00 €		
	• Befreiungen von Verboten im Gewässerrandstreifen	400,00 €		4 ‰ der Baukosten
	• Genehmigung von Abwasseranlagen	400,00 €		4 ‰ der Baukosten
	• Eignungsfeststellungen	400,00 €		4 ‰ der Baukosten
55.01.06	Zulassung des Befahrens von Gewässern, die nicht für die Schifffahrt bestimmt sind		74,30 €	
55.01.07	Anzeigeverfahren nach § 92 WG		74,30 €	
55.01.08	Einvernehmen / Benehmen als Beteiligungsform an anderen Verwaltungsverfahren		74,30 €	
55.01.09	Einvernehmen / Benehmen als Ersatz für wasserrechtliche Gestattungen Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Wertgebühr bis zu einer Obergrenze von 25.000 € zusammen:	150,00 €		1 ‰ der Baukosten
55.01.10	Planfeststellungen / Plangenehmigungen Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Wertgebühr bis zu einer Obergrenze von 150.000 € zusammen:			
	Planfeststellung für Kiesgruben	900,00 €		0,01 € je m³ Abbauvolumen
	Plangenehmigung für Kiesgruben	400,00 €		0,01 € je m³ Abbauvolumen
	Planfeststellungen/Plangenehmigungen in sonstigen Fällen		74,30 €	
55.01.11	Überprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht	430,00 €		
55.01.12	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	1.750,00 €		
55.01.13	Sonstige öffentliche Leistungen (alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen)		74,30 €	
Altlasten				
55.21.01	Auskünfte		76,00 €	
55.21.02	Erkundungen von privaten Altlasten		76,00 €	
55.21.03	Sanierung privater Altlasten		76,00 €	
55.21.04	Überwachung von Sanierungsmaßnahmen (privat)		76,00 €	

55.21.05	Sonstige Anordnungen		76,00 €	
55.21.06	Anzeigen / Bearbeitung		76,00 €	
55.21.07	Wasserrechtliche Erlaubnisse		76,00 €	
55.21.08	Sonstige öffentliche Leistungen (alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen)		76,00 €	

Anmerkung:

Umfasst ein Bescheid mehrere wasserrechtliche Gestattungen, so fällt die Festgebühr nur einmal an.
Es ist jeweils der höchste Ansatz zu wählen (gilt nicht für den Bereich Altlasten).

- 1) Bei Anlagen im öffentlichen Interesse beträgt die Wertgebühr 1 ‰ der Baukosten.
- 2) Bei Verfahren zur Wiedererteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für Anlagen nach § 28 WG entfällt die Wertgebühr.

Landwirtschaft und Naturschutz				
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Natur- und artenschutzrechtliche Zulassungen und Stellungnahmen			
55.41.01	Bauvoranfragen und andere Voranfragen zu genehmigungspflichtigen Vorhaben		75,20 €	
55.41.02	Entscheidung über natur- und artenschutzrechtliche Zulassungen inkl. Vorverfahren (z.B. UVP- oder Natura 2000 - Vorprüfungen)		75,20 €	
55.41.03	Entscheidungen (inkl. über Benehmensherstellung) im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung inkl. Vorverfahren		75,20 €	
55.41.04	a) Genehmigungsverfahren - zum Abbau von Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steine oder andere Bodenbestandteilen, vorausgesetzt die untere Naturschutzbehörde ist Verfahrensführer Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses aus der hier genannten Wertgebühr bis zu einer Obergrenze von 40.000 € zusammen: b) Genehmigungsverfahren - zum Abbau von Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steine oder andere Bodenbestandteilen, vorausgesetzt die untere Naturschutzbehörde ist nicht Verfahrensführer - für Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllung von Bodenvertiefungen - zur Schaffung oder Veränderung von künstlichen Wasserflächen - zur Errichtung und zum Betrieb bzw. Änderung oder Erweiterung von Skipisten inkl. zugehöriger Einrichtungen - zur Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung		75,20 € 75,20 €	1.250 € je angefangener ha
55.41.05	UVP-, Natura 2000 - Vorprüfungen bzw. entsprechende Verträglichkeitsprüfungen (soweit nicht in den Hauptverfahren unter 55.41.02 - 04 integriert)		75,20 €	
55.41.06	Stellungnahmen zum Vorkaufsrecht (z.B. auch Erstellen eines Negativzeugnisses)		75,20 €	
55.41.07	Sonstige Stellungnahmen und Auskünfte (z.B. schriftliche Beratung; Aufwand im Zusammenhang mit der Übersendung von Unterlagen an Dritte, wie z.B. Planungsbüros, etc.)		75,20 €	
55.41.08	Bewertung von und Zustimmung zu Ökokontomaßnahmen		75,20 €	
55.42.01	Schutzgebiete, Artenschutz, Vollzug Vollzug des Natur- und Artenschutzes: Anordnungen und Maßnahmen nach dem (B)NatSchG innerhalb eines eigenen naturschutzrechtlichen Verfahrens inkl. Zwangsvollstreckung		77,30 €	
55.43.01	Entwicklung von Natur und Landschaft Anordnungen aufgrund von Vertragsverletzungen		73,20 €	
	Ausgleichsleistungen			
55.51.01	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei FAKT-Verpflichtungen		72,00 €	
55.51.02	Ausstellung von Ersatzbescheiden	36,00 €		
55.51.03	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der DirektZahlVerpflV		72,00 €	
55.51.04	Sonstige Stellungnahmen und Genehmigungen		72,00 €	
	Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung			
55.52.01	Maßnahmen nach dem LLG - Aufforstungsgenehmigungen - Gestattung, Grundstücke dem natürlichen Bewuchs zu überlassen - Ausstellung von Umwandlungsgenehmigungen oder Ablehnungsbescheiden - Wiederansaatverfügungen nach § 27a LLG		83,80 € 83,80 € 83,80 € 83,80 €	
55.52.02	Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange		83,80 €	
55.52.03	Sonstige Stellungnahmen und Genehmigungen		83,80 €	
	Umweltgerechte Erzeugung pflanzlicher Produkte			
55.53.01	1) Vollzug Dünge-Verordnung	76,30 €		
55.53.02	2) Pflanzenschutz, Pflanzenschutzdienst a) Ausnahmegenehmigungen gem. § 12 Abs. 2 PflanzenschutzG - Verlängerungsantrag - Neuantrag	76,30 €	76,30 €	
55.53.03	b) Sachkunde im Pflanzenschutz - Lehrgänge zum Sachkundenachweis - Einzelprüfung Prüfung Sachkundenachweis - Ausstellung Sachkundenachweise	50,00 € 50,00 € 30,00 €		
55.53.04	c) Vollziehbare Anordnungen im Zusammenhang mit Verstößen beim Pflanzenschutz		76,30 €	

55.53.05	3) Sonstige Stellungnahmen und Genehmigungen		76,30 €	
	Art- und umweltgerechte Erzeugung tierischer Produkte			
55.54.01	Sonstige Stellungnahmen und Genehmigungen		77,00 €	

Forstwirtschaft				
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	<i>Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde</i>			
55.72.01	Genehmigungen nach LWaldG		76,70 €	
55.72.02	Sonstige Leistungen		76,70 €	
55.72.03	Waldpädagogische Veranstaltungen mit überwieg. Freizeitcharakter	120,00 €		
55.72.04	Erwachsenenbildung im Auftrag Dritter	60,00 €		
55.72.05	Forstliche Sonderführungen	75,00 €		
55.72.06	Stornierung digitaler Brennholzrechnungen ("Holzfinder")	40,00 €		

Gewerbeaufsicht und Umweltschutz				
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Abfallrecht			
56.01.01	Plangenehmigung von Deponien • Errichtungskosten* (EK): bis zu 125.000 € • Ausgangsbetrag (AB): 1,5 % der EK • Errichtungskosten* (EK): bis zu 500.000 € • Ausgangsbetrag (AB): 1.875 € zzgl. 1 % der EK • Errichtungskosten* (EK): bis zu 2.500.000 € • Ausgangsbetrag (AB): 5.625 € zzgl. 0,8 % der EK • Errichtungskosten* (EK): mehr als 2.500.000 € • Ausgangsbetrag (AB): 21.625 € zzgl. 0,1 % der EK			65 % des AB, mind. 325 € 65 % des AB 65 % des AB 65 % des AB
56.01.02	Zulassung des vorzeitigen Beginns			15 % der Gebühr nach Ordnungsziffer 56.01.01
56.01.03	Bestätigung einer Anzeige nach § 53 KrWG für Sammler, Beförderer, Händler und Makler		69,80 €	
56.01.04	Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG für Sammler, Beförderer, Händler und Makler		69,80 €	
56.01.05	Unwesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG oder Unwesentliche Änderung einer Anzeige nach § 53 KrWG		69,80 €	
56.01.06	Prüfung einer Anzeige nach § 18 Abs. 2 KrWG (gemeinnützige Sammlungen)	50,00 €		
56.01.07	Prüfung einer Anzeige nach § 18 Abs. 2 KrWG (gewerbliche Sammlungen)	150,00 €		
56.01.08	Stellungnahmen		69,80 €	
56.01.09	Sonstige öffentliche Leistungen (alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen)		69,80 €	
	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen			
56.02.01	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen, Verfahrensart G (förmliches Verfahren)			0,6 % der Errichtungskosten* mind. 1.000 €
56.02.02	(Neu-/Änderungs-) Genehmigungen für Steinbrüche, Nr. 2.1.1 Verfahrensart G der 4. BImSchV (förmliches Verfahren)			1 € pro 1000 m³ Abbaumaterial
56.02.03	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen, §§ 4,16 und 19 BImSchG Verfahrensart V (vereinfachtes Verfahren)			75 % der Gebühr nach Ordnungsziffer 56.02.01
56.02.04-a	(Neu-/Änderungs-) Genehmigungen für Steinbrüche, Nr. 2.1.2 Verfahrensart V der 4. BImSchV (vereinfachtes Verfahren)			75 % der Gebühr nach Ordnungsziffer 56.02.02
56.02.04-b	Entscheidungen nach Ziffer 1, 1a, 2 oder 2a, die Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften im Rahmen der Konzentrationswirkung (z.B. Baugenehmigung) beinhalten.			125 % der Gebühr nach Ordnungsziffer 56.02.01, 56.02.02, 56.02.03 oder 56.02.04-a
56.02.05	Genehmigung mit Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG			125 % der Gebühr nach Ordnungsziffer 56.02.01, 56.02.02, 56.02.03, 56.02.04-a oder 56.02.04-b
56.02.06	Genehmigung mit UVP (§ 3 UVPG)			175 % der Gebühr nach Ordnungsziffer 56.02.01, 56.02.02, 56.02.03, 56.02.04-a oder 56.02.04-b
56.02.07	Genehmigung mit UVP, wenn Errichtungs- bzw. Änderungskosten / Abbauvolumen nicht bekannt sind		71,00 €	
56.02.08	Fristenverlängerung (§ 18 Abs. 3 BImSchG)			25 % der Gebühr nach Ordnungsziffer 56.02.01- 56.02.07, mind. 100 €
56.02.09	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG)			50 % der Gebühr nach Ordnungsziffer 56.02.01- 56.02.07
56.02.10	Anzeigeverfahren (§ 15 BImSchG)		71,00 €	
56.02.11	Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)			70 % der Gebühr nach Ordnungsziffer 56.02.01- 56.02.07
56.02.12	Vorbescheid (§ 9 BImSchG)			50 % der Gebühr nach Ordnungsziffer 56.02.01- 56.02.07
56.02.13	Bearbeitung von Beschwerden		71,00 €	
56.02.14	Stellungnahmen		71,00 €	
56.02.15	Schallpegelmessungen	1.065,00 €		
56.02.16	Bescheinigung gem. § 27 Abs. 5 bzw. § 66 Abs. 1 Nr. 4a des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-2009)		71,00 €	
56.02.17	Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)		71,00 €	
56.02.18	Sonstige öffentliche Leistungen (alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen)		71,00 €	
	Technischer Arbeitsschutz			
56.03.01	Festlegung Prüffrist § 15 Abs. 2, S. 3 u. § 16 Abs. 2, S. 2 BetrSichV	174,50 €		
56.03.02	Erlaubnisse für Anlagen nach § 18 BetrSichV			0,6 % der Errichtungskosten*, mind. 1.000 €
56.03.03	Erlaubnisse nach Ordnungsziffer 56.03.02, die Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften im Rahmen der Konzentrationswirkung (z.B. Baugenehmigung) beinhalten			125 % der Gebühr nach Ordnungsziffer 56.03.02

56.03.04	Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung und deren Vorlage nach § 19 Abs. 2 BetrSichV	244,30 €		
56.03.05	Ausnahme nach § 19 Abs. 4 BetrSichV	279,20 €		
56.03.06	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Abs. 5 BetrSichV	279,20 €		
56.03.07	Verlängerung oder Verkürzung der Prüffrist nach § 19 Abs. 6 BetrSichV	174,50 €		
56.03.08	Anordnung nach § 27 Abs. 5 Nr. 1, 2, 4 ÜAnlG	279,20 €		
56.03.09	Betriebsuntersagung einer Anlage nach § 27 Abs. 5 Nr. 3 ÜAnlG	244,30 €		
56.03.10	Anordnungen nach § 22 Abs. 3 ArbSchG		69,80 €	
56.03.11	Ausnahmebewilligung nach § 3 a Abs. 3 ArbStättV	279,20 €		
56.03.12	Stellungnahmen zu förmlichen und nicht förmlichen Zulassungsverfahren anderer Träger einschl. Belange des Immissionsschutzes und des Abfallrechts		69,80 €	
56.03.13	Anordnungen nach § 23 Abs. 1 und 1 a ChemG	279,20 €		
56.03.14	Ausnahme nach § 19 Abs. 1 und 2 GefStoffV	279,20 €		
56.03.15	Anordnungen nach § 19 Abs. 3 und 5 GefStoffV	279,20 €		
56.03.16	Sonstige öffentliche Leistungen (alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen)		69,80 €	
Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz				
56.04.01	Bewilligungen gem. §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ArbZG Zahl der Beschäftigten, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird 1 bis 4 5 bis 20 21 bis 200 über 200	Bewilligungsdauer bis 1 Monat bis 2 Monate bis 12 Monate über 12 Monate 160 € 180 € 240 € 400 € 500 € 700 € 900 € 1.200 € 700 € 900 € 1.300 € 2.400 € 1.200 € 1.600 € 3.200 € 6.000 €		
56.04.02-a	Feststellungen gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG	140,20 €		
56.04.02-b	Bewilligungen gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 ArbZG Zahl der Sonntage und Feiertage 1 2 3 4 5 6 - 10	Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahme- bewilligung oder eine Feststellung getroffen wird 1 bis 4 5 bis 20 21 bis 200 über 200 180 € 220 € 360 € 660 € 200 € 260 € 460 € 860 € 220 € 320 € 560 € 1.060 € 260 € 380 € 660 € 1.260 € 300 € 460 € 860 € 1.660 € 340 € 660 € 1.460 € 2.660 €		
56.04.03	Bewilligungen gem. §§ 13 Abs. 4 u. 5, 15 Abs. 2 ArbZG Zahl der Beschäftigten, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird 1 bis 4 5 bis 20 21 bis 200 über 200	Dauer der Befristung bis 1 Jahr über 1 Jahr 800 € 1.400 € 1.400 € 3.200 € 2.600 € 5.200 € 5.200 € 8.400 €		
56.04.04	Bewilligungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ArbZG Zahl der Beschäftigten, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird: erteilt wird: 1 bis 4 5 bis 20 21 bis 200 über 200	300 € 500 € 700 € 1.300 €		
56.04.05	Anordnungen gem. § 17 Abs. 2 ArbZG	280,40 €		
56.04.06	Bewilligungen gem. § 6 Abs. 1 JArbSchG Kinderarbeit in einem Zeitraum bis zu 5 Tagen pro Kalenderjahr bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr länger als 30 Tage pro Kalenderjahr	Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird 1 bis 4 5 bis 20 21 bis 50 über 50 150 € 300 € 600 € 800 € 300 € 400 € 700 € 1.000 € 500 € 600 € 900 € 1.200 €		
56.04.07	Bewilligungen gem. § 27 Abs. 3 JArbSchG	280,40 €		
56.04.08	Anordnungen gem. § 27 Abs. 1 u. 2 JArbSchG	280,40 €		
56.04.09	Anordnungen gem. § 4 Abs. 1 a FPersG	280,40 €		
56.04.10	Gebühr für Akteneinsicht	35,00 €		
56.04.11	Bewilligungen gem. § 12 Abs. 6 Ladenöffnungsgesetz (LadÖG) Zahl der Sonntage und Feiertage 1 2 3 4 5 6 - 10	Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahme- bewilligung oder eine Feststellung getroffen wird 1 bis 4 5 bis 20 21 bis 200 über 200 60 € 80 € 150 € 300 € 70 € 100 € 200 € 400 € 80 € 130 € 250 € 500 € 100 € 160 € 300 € 600 € 120 € 200 € 400 € 800 € 140 € 300 € 700 € 1.300 €		
56.04.12	Sonstige öffentliche Leistungen (alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen)		70,10 €	
Sprengstoffrecht				
56.05.01	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung eines Sprengstofflagers nach § 17 Abs. 1 SprengG im gewerblichen Bereich			0,6 % der Errichtungskosten*, mind. 1.000 €
56.05.02	Entscheidung nach OZ 56.05.01, die Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften im Rahmen der Konzentrationswirkung (z.B. Baugenehmigung) beinhalten			125 % der Gebühr nach OZ 56.05.01
56.05.03	Sonstige öffentliche Leistungen (alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen)		74,50 €	
Schornsteinfegerwesen				
56.31.01	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger • Bestellung nach § 10 Abs. 1 SchfHwG • Bestellung nach § 10 Abs. 3 SchfHwG	695,00 € 230,00 €		

56.31.02	Maßnahmen gegenüber dem bevollm. Bezirksschornsteinfeger • Aufhebung der Bestellung nach § 12 SchfHwG • Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG		68,00 €	
			68,00 €	
56.31.03	Sonstige öffentliche Leistungen (alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen)		68,00 €	

Anmerkung:

* Zu den Errichtungskosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.